

# **Verband Luzerner Schützen-Veteranen (VLSV)**



## **S T A T U T E N**

Gesamtrevision 2012

## **I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIEL**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Der Verband Luzerner Schützen-Veteranen (nachstehend VLSV genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, gegründet im Jahr 1910. Er ist ein Mitgliedverband des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV), dessen Statuten und Reglemente für ihn uneingeschränkte Gültigkeit haben.

Der VLSV hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Die Statuten bezeichnen Personen und Funktionen in der männlichen Form. Diese schliesst sinngemäss auch die Bezeichnung der weiblichen Form ein.

### **Artikel 2 Zweck und Verbandsmitgliedschaft**

Der VLSV bezweckt die Erhaltung und Förderung der Schiesstätigkeit im Veteranenalter im Rahmen des sportlichen Schiessens. Er will damit den Schützen-Veteranen eine eigene Wettkampftätigkeit ermöglichen.

Er steht ein für die Wahrung der Wehrbereitschaft, die Erhaltung des freiwilligen und sportlichen Schiessens.

Der VLSV will die Freundschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern wahren und pflegen.

Der VLSV ist seit 1939 Ehrenmitglied des Luzerner Kantonschützenvereins (nachstehend LKSV genannt) und pflegt mit diesem eine vaterländische und sportliche Gesinnung. Durch zeitgemässe Massnahmen und je nach Möglichkeiten soll die Nachwuchsförderung des LKSV durch den VLSV unterstützt werden.

Der VLSV gehört mit seinen Mitgliedern dem VSSV an.

Die einzelnen Mitglieder des VLSV behalten die Mitgliedschaft ihres Schützenvereins.

### **Artikel 3 Ziel**

Der VLSV hat zum Ziel, die Luzerner Schützen Veteranen für eigene Schiessanlässe und Wettkämpfe einzuladen, um die Schiesstätigkeit bis ins hohe Alter zu fördern und zu erhalten. Dieses Ziel wird erreicht durch:

- Durchführung von Schiessübungen mit Sportgeräten auf diverse Distanzen
- Durchführung von vereinseigenen Schiesswettkämpfen
- Durchführung und/oder Beteiligung an der/den vom VSSV und LKSV ausgeschriebenen Wettkämpfen
- Beteiligung am Ständewettkampf des jeweiligen Eidgenössischen Schützenfestes für Veteranen
- Informationen seiner Mitglieder über Schiessaktualitäten und Neuerungen im Schiesswesen
- Durchführung von geselligen Anlässen und Teilnahme an Veranstaltungen von befreundeten Verbänden und Organisationen

## **II. MITGLIEDSCHAFT, VORAUSSETZUNG, ERWERB UND VERLUST**

### **Artikel 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des VLSV können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schützinnen und Schützen ab dem 1. Januar und dem Jahr werden, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichen.

Ausländer können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der kantonalen Sicherheitsbehörden erwerben.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod.

Der VLSV führt ein Mitgliederverzeichnis.

## **Artikel 5 Aufnahme**

Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand VLSV schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

## **Artikel 6 Austritt**

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge, allfälliger Verpflichtungen und des ganzen Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

## **Artikel 7 Ausschluss**

Wer den unbescholtenen Ruf einbüsst, wer durch sein Verhalten dem Ansehen des VLSV schadet, wer nach erfolgloser Ermahnungen gegen die Statuten, Reglemente und Weisungen von Organen und Funktionären des VLSV verstösst, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem VLSV ausgeschlossen werden.

Dem abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitglied ist der Entscheid des Vorstandes schriftlich zu eröffnen.

Der Abgelehnte oder Ausgeschlossene hat das Recht, innert 14 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung (GV) Beschwerde einzulegen. Der Beschluss der GV ist letztinstanzlich verbindlich.

Wer zwei oder mehr Jahre den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste ohne Mitteilung gestrichen. Wird die Zahlung wieder aufgenommen, erfolgt die Wiederaufnahme in die Mitgliederliste ab Zahlungseingang ohne sich speziell anmelden zu müssen.

## **Artikel 8 Mitglieder**

Der VLSV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Veteranen
- Seniorveteranen
- Ehrenveteranen
- Ehrenmitglieder

### **Veteranen**

Veteranen sind alle Mitglieder, die nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören.

### **Seniorveteranen**

Veteranen werden im Jahr ihres 70. Geburtstages automatisch und ohne weitere Formalitäten Seniorveteranen.

### **Ehrenveteranen**

Seniorveteranen werden im Jahr ihres 80. Geburtstages zu Ehrenveteranen ernannt und erhalten vom VSSV das Ehrenabzeichen mit Urkunde, sofern sie vor dieser Ernennung während der letzten zehn Jahre ununterbrochen dem VLSV und VSSV als Mitglied angehört und den Jahresbeitrag bezahlt haben. Diese Ehrung kann nicht durch Nachzahlung von Jahresbeiträgen erworben werden.

### **Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten**

Personen, welche sich um den VLSV oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des VLSV ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des VLSV durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

## **Artikel 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben unter Vorbehalt der statutenmässigen Ausnahmen den von der Generalversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen, Statuten, Reglemente, sowie Anordnungen der zuständigen Organe und Funktionäre zu befolgen.

Die Mitglieder dürfen nicht mit einem anderen Verband schiessen, wenn der VLSV am gleichen Anlass teilnimmt bzw. organisiert.

Der Bezug des Veteranenabzeichens ist obligatorisch und das Tragen desselben Ehrensache.

## **Artikel 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und das Recht an allen Veranstaltungen, Schiessübungen und offiziellen Schiessanlässen gemäss Jahresprogramm und den für ihre Mitgliederkategorie geltenden Vorschriften teilzunehmen.

## **Artikel 11 Ansprüche und Abgeltungen**

Mit dem Austritt, Ausschluss, Streichung oder durch Tod erlischt jeglicher Anspruch an den Verband auf Leistungen, Abgeltungen oder Vereinsvermögen.

## **III Organisation**

### **Artikel 12**

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Erweiterter Vorstand
- D Regionenobmänner
- E Revisoren

### **Artikel 13 Generalversammlung (GV)**

#### **Funktion und Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VLSV, zu der alle Mitglieder eingeladen werden. Die ordentliche GV findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingeladen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

#### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, eine Einberufung verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, innert drei Monaten nach Eingang des Antrages zur ausserordentlichen GV einzuladen. Die Einladung hat drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen.

### **Artikel 14 Anträge der Mitglieder**

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen GV sind dem Vorstand bis zehn Tage vorher schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der nächstfolgenden GV behandelt.

### **Artikel 15 Beschlussfassung**

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu einer Statutenänderung bedarf es ein Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Artikel 16 Zuständigkeiten**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

### **Wahlen**

- A Vorstandmitglieder ohne Funktionszuweisung
- B Präsident aus der Mitte der gewählten Vorstandmitglieder
- C Erweiterter Vorstand
- D Regionenobmänner
- E Revisoren
- F Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

### **Sachgeschäfte**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Verbandsrechnung und allfälliger Spezialrechnungen
- Genehmigung des Revisorenberichts und Entlastung des Finanzchefs und Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das nächste Kalenderjahr
- Genehmigung des Voranschlags
- Beschlussfassung über die Durchführung von Schiessanlässen und Bewerbung und Durchführung eidgenössisches Schützenfest für Veteranen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, sofern diese nicht bei einem Geschäft direkt behandelt worden sind
- Beschlussfassung über Beschwerden
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung

## **Artikel 17 Vorstand**

### **Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes und besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Einzelne Funktionen sind in einen erweiterten Vorstand ausgelagert.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 16 (Wahlen) selbst und übernimmt folgende Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Aktuar
- Chef Schiessen
- Registerführer

## **Artikel 18 Erweiterter Vorstand**

Einzelne Chargen können durch die GV oder durch Beschluss des Vorstandes in den Vorstand integriert werden

- Schützenmeister Gewehr
- Schützenmeister Pistole
- Fähnrich(e)
- Standartenträger
- Archivar
- Munitionsverwalter
- Feldmeisterschaft

- Schweizerische Veteranen-Einzelmeisterschaft (SVEM)
- Protokollführer
- Jahresbericht

Mehrfachchargen sind möglich

### **Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder, die erweiterten Vorstandsmitglieder, die Regionenobmänner und Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Das Mandat erlischt mit der ordentlichen GV des Kalenderjahres, in welchem der Amtsträger das 75. Altersjahr erreicht.

### **Artikel 19 Zuständigkeit**

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident bzw. Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Im Rechnungs- und Kassawesen führt der Kassier Einzelunterschrift.

### **Artikel 20 Aufgaben**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht in deren Kompetenz fallen. Es sind dies:

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- Festsetzung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Erlass von Reglementen über die Organisation des Vorstandes und den Einsatz der Regionenobmänner
- Vorbereitung und Durchführung der Schiesswettkämpfe, der Trainings von Verbandsgruppen und deren Betreuung an auswärtigen Wettkämpfen
- Bestimmung des Aufbewahrungsortes von Fahne, Standarte und Zubehör und Festlegung des Einsatzes der Verbandsfahne und Standarte

### **Artikel 21 Regionenobmänner (RO)**

Zur Unterstützung des Vorstandes werden an der Generalversammlung Regionenobmänner gewählt. Ihnen wird eine Anzahl Schiessvereine zur Betreuung zugewiesen.

Folgende Aufgaben haben sie zu erfüllen:

- Mithilfe beim Veteranenschiessen und Generalversammlung
- Teilnahme an den vom Vorstand organisierten RO Zusammenkünften
- Ernennung eines Vereinsvertreters (VV):  
mit diesen haben sie zu erledigen
- Rekrutierung Neuveteranen
- Werbung für das Veteranenschiessen und die SVEM
- Meldung Todesfälle von Mitgliederveteranen an den Präsident VLSV, in Abwesenheit an dessen Vertretung

## **IV. FINANZEN, KOMPETENZEN, KONTROLLE**

### **Artikel 22 Finanzen**

Die Jahresbeiträge müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden. Der Jahresbeitrag muss bis zum 30. Juni entrichtet werden. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes entspricht den im Budget enthaltenen Werten. Die finanzielle Kompetenz beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Budget enthalten sind im Einzelfall Fr. 3'000.-, höchstens jedoch Fr. 6'000.- pro Rechnungsjahr.

*(Art. 22 revidiert mit Beschluss GV vom 10. 03. 2016)*

### **Artikel 23 Revisoren**

Die Revisionsstelle besteht aus drei Verbandsmitgliedern. Sie unterstehen den gleichen Bestimmungen wie der Vorstand.

Die Revisionsstelle kann auf Beschluss der GV ausgelagert werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstellt über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, Buchhaltung, Belege und die Vermögensbestände zu überprüfen.

### **Artikel 24 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des VLSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung durch Vorstand oder Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser durch Fehlverhalten der Verantwortlichen.

## **V. AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VERBANDES**

### **Artikel 25 Beschlussfassung und Verwaltung**

Für die Auflösung oder für eine Fusion des Verbandes ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung ist das gesamte Verbandsvermögen (Finanzen, Inventar, Fahne, Archiv) beim Luzerner Kantonschützenverein (LKSV), zu hinterlegen. Dieser verwaltet es während 15 Jahren und stellt es bei einer Neugründung eines VLSV demselben wieder zur Verfügung. Nach 15 Jahren verfällt das Vermögen zugunsten des LKSV. Dieser hat es ausschliesslich zur Förderung des sportlichen Schiessens der Jugendlichen (U25) einzusetzen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts**

Sämtliche Vorgängerstatuten und Nachträge werden durch diese Statuten ersetzt.

### **Artikel 27 Inkraftsetzung**

Diese Statuten werden durch die ordentliche Generalversammlung des VLSV vom 08. März 2012 in Entlebuch beschlossen und treten nach Genehmigung durch den VSSV und durch das Militär- Polizei- und Umweltschutzdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

## **VERBAND LUZERNER SCHÜTZEN-VETERANEN (VLSV)**

Präsident:

Aktuar:

Bruno Jaeggi  
Altbüron

Anton Egli  
Beromünster

**VERBAND SCHWEIZERISCHER SCHÜTZENVETERANEN (VSSV)**

Zentralpräsident:

Zentralsekretär:

Datum:

Bernhard Lampart  
Jenins

Heinz Gränicher  
Wasen i.E.

.....

**JUSTIZ- UND SICHERHEITSDÉPARTEMENT DES KANTONS LUZERN**

Vorsteherin:

Datum:

Yvonne Schärli  
Luzern

.....